

417

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings“ vom 12. April 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Mähwiesen, Heckenzüge und Quellbereiche südlich von Sterbfritz werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings“ besteht aus Flächen in der Flur 2 der Gemarkung Breunings, der Flur 14 der Gemarkung Mottgers und der Flur 9 der Gemarkung Sterbfritz der Gemeinde Sinntal im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 33,25 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung typischer zum Teil sehr artenreicher Magerwiesen und -weiden, insbesondere Glatthaferwiesen, Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen und Großseggenrieder, sowie wärmeliebender Gebüsch als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten eines Basaltdurchbruches innerhalb des Schlüchter Beckens als Teileinheit des Naturraumes Sandsteinspessart. Schutz- und Pflegeziel für die Grünlandgesellschaften ist die Aufrechterhaltung einer extensiven Nutzung im Rahmen der im § 3 gegebenen Einschränkungen und die Überführung der Nadelholzbestände in naturnahe Laubholzbestände.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
15. Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen;
16. die Flurstücke Flur 2 Nrn. 83 und 85 der Gemarkung Breunings sowie die Flurstücke Flur 9, Nrn. 10, 11 und 12 der Gemarkung Sterbfritz der Gemeinde Sinntal vor dem 1. Juli zu mähen;
17. Pferde weiden zu lassen, andere Tiere vor dem 15. Juli weiden zu lassen;
18. Tiere in Pferchen zu halten;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die Mahd von Grünlandflächen auf den nicht in § 3 Nr. 16 bezeichneten Flurstücken bis höchstens sieben Tage vor dem 20. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. das Eggen, Walzen oder Schleifen der Wiesen bei feuchter Witterung bis höchstens sieben Tage nach dem 15. März im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einem der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechenden Eichen-Hainbuchen-Wald dienen:
 - a) Überführung der Nadelholzbestände,
 - b) Einzelstammentnahme zur Mischwuchsregulierung und
 - c) Verjüngung, vorzugsweise auf natürlichem Wege unter weitestgehender Schonung des Ökosystems und Beachtung der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
6. die Ausübung der Jagd außer der Fallenjagd in der Zeit vom 20. Juni bis 31. März.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

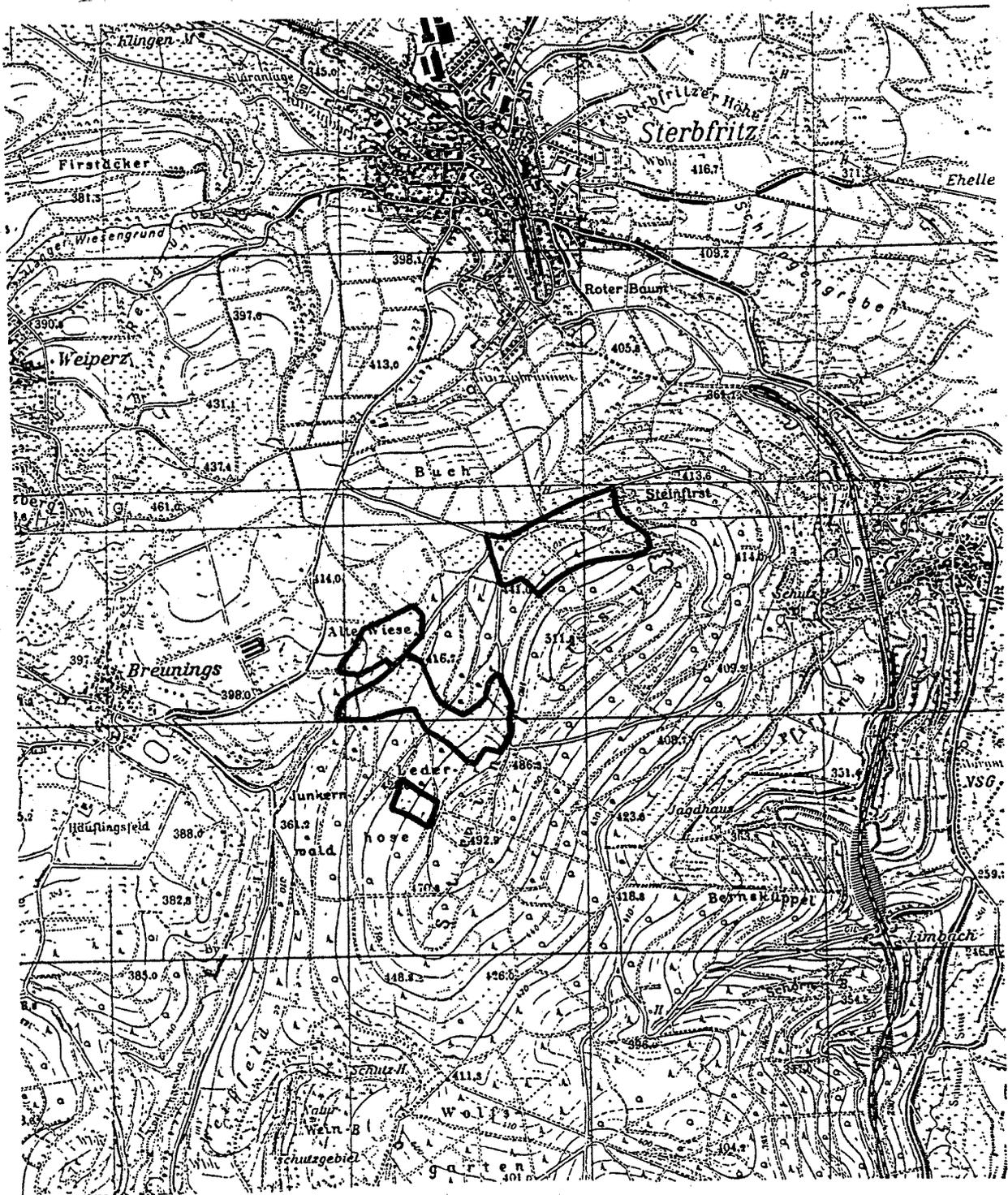
§ 6

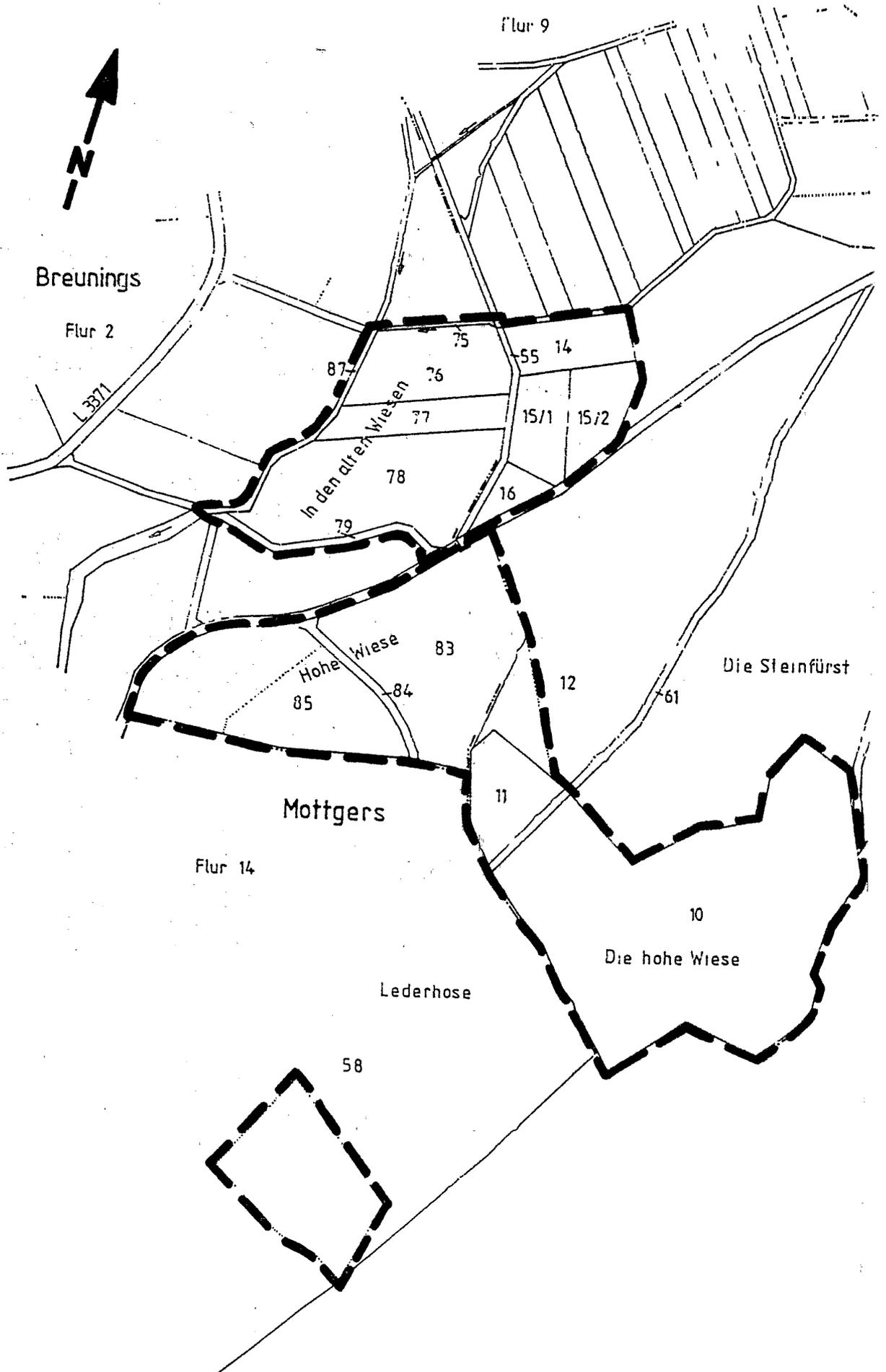
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

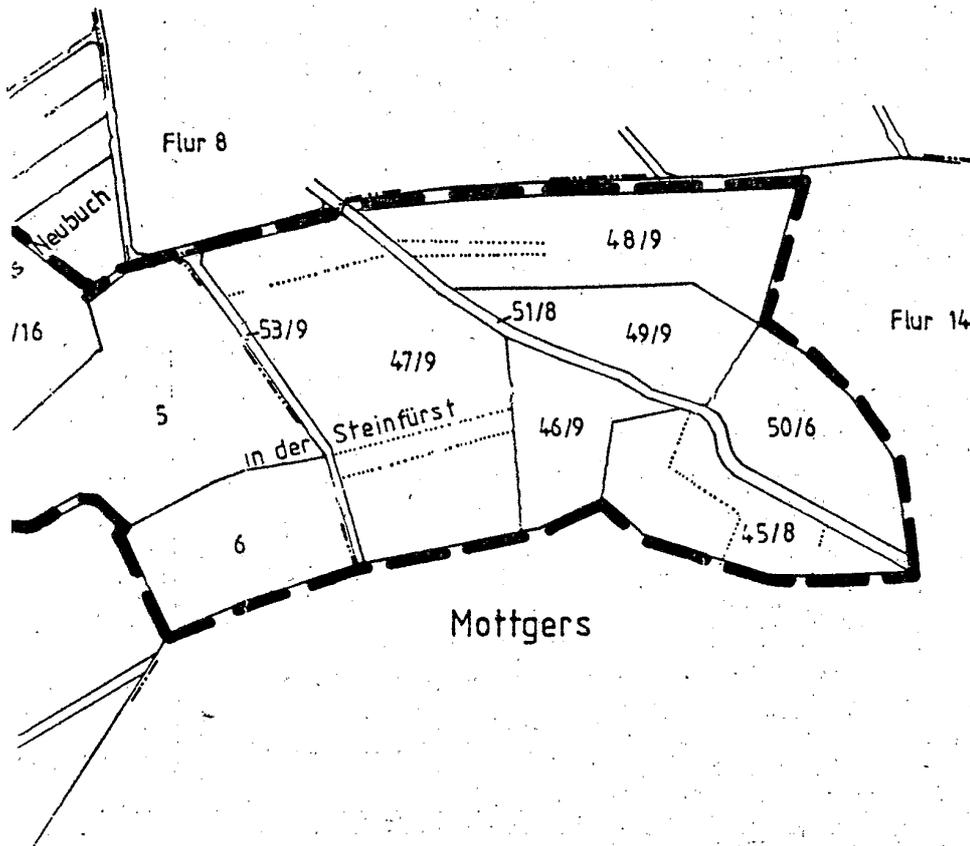
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;

Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Blätter 5623, 5723,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings“







5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 20. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 die Flurstücke Flur 2, Nrn. 83 und 85 und die Flurstücke Flur 9, Nrn. 10, 11 und 12 vor dem 1. Juli mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Pferde weiden läßt, andere Tiere vor dem 15. Juli weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere in Pferchen hält;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Darmstadt, 12. April 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 18/1994 S. 1188

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Hohe Wiese und Steinfürst bei Breunings“
--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis		
Stadt:	Sinntal		
Gemarkung:	Breunings,	Mottgers,	Sterbfritz
Flur:	2,	14,	9